

**Vertrag
zwischen dem Kanton Schaffhausen
und der Einwohnergemeinde Neuhausen am
Rheinfall
betreffend die Delegation des Arbeitsamtes
der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall
an den Kanton**

vom 14. Dezember 1993

Gestützt auf Art. 93 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁾ schliessen der Kanton Schaffhausen (Kanton) und die Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall (Gemeinde) folgenden Vertrag:

I.

Die Gemeinde überträgt dem Kanton die Führung des Arbeitsamtes, insbesondere

- die Arbeitsvermittlung im Nahbereich
- die Durchführung der Stempelkontrolle
- Beratungsgespräche inkl. Präventivmassnahmen
- die Koordination mit den städt. Beschäftigungsprogrammen
- das Erstellen von Statistiken.

II.

¹⁾ Die Gemeinde entschädigt den Kanton nach den im Anhang festgelegten Bedingungen und dort aufgeführten Entschädigungsansätzen.

²⁾ Anhang I und II gelten als integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

³⁾ Der Kanton übernimmt in eigener Verantwortung die Anstellung der Mitarbeiter des kantonalen Arbeitsamtes.

⁴⁾ Dabei verpflichtet er sich, die Anzahl Betreuer nach den im Anhang festgelegten Berechnungswerten zu beschäftigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, reduziert sich die Entschädigung durch die Gemeinde im gleichen Verhältnis, wobei diese Reduktion erst nach Überschreiten einer Toleranzgrenze von zehn Prozent angerechnet wird.

Amtsblatt 1994, S. 73; Rechtsbuch 1964, Nr. 200c.

III.

Die Entschädigung beinhaltet auch die Abgeltung für das Zurverfügungstellen der geeigneten Räumlichkeiten durch den Kanton und die mit der Tätigkeit verbundenen infrastrukturellen und administrativen Kosten.

IV.

Die Gemeinde anerkennt die im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)²⁾ festgelegten Datenschutzbestimmungen.

V.

¹ Dieser Vertrag gilt auf unbeschränkte Dauer.

² Eine Kündigung kann unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres erfolgen.

³ Bei einer Änderung der eidg. Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung ist der Vertrag und/oder der Anhang zu überprüfen.

⁴ Eine Änderung oder Aufhebung des Vertrages und/oder des Anhanges in gegenseitigem Einvernehmen ist jederzeit möglich.

⁵ Vorschläge für Änderungen des Vertrages und/oder des Anhanges sind dem Vertragspartner bis jeweils Ende Februar vor dem folgenden Budgetjahr zu unterbreiten.

VI.

¹ Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft³⁾.

² Er ersetzt die Vereinbarung vom 10. August 1983 sowie die Zusatzvereinbarung vom 4. Juni/23. Oktober 1984.

Anhang I

zum Vertrag
zwischen dem Kanton Schaffhausen und der
Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall
betreffend die Delegation des Arbeitsamtes
der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall
an den Kanton vom 14. Dezember 1993

1. Die Grundentschädigung für eine durchschnittliche Zahl von bis zu 200 Stellensuchenden (Arbeitslose und eingeschriebene Stellensuchende gemäss BIGA-Statistik) beträgt für die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall zusammen Fr. 135'660.—pro Jahr. Die Gemeinden tragen die Grundentschädigung unabhängig von der Zahl der Stellensuchenden je zur Hälfte.

Für eine durchschnittliche Zahl der Stellensuchenden beider Gemeinden von über 200 wird die zusätzliche Entschädigung wie folgt berechnet: Das Total der Stellensuchenden beider Gemeinden ergibt die entsprechende Entschädigungskategorie bzw. den Entschädigungsansatz gemäss Tabelle Ziff. 2. Davon wird die Grundentschädigung abgezogen. Der Restbetrag wird durch den Mittelwert der entsprechenden Entschädigungskategorie dividiert. Daraus resultiert eine Pro-Kopf-Entschädigung. Diese wird mit der Durchschnittszahl der Stellensuchenden pro Jahr der entsprechenden Gemeinde multipliziert. Zu diesem Zwischentotal wird die Grundentschädigung der Gemeinde dazugezählt. Dies ergibt die geschuldete Gesamtentschädigung pro Gemeinde und Jahr.

Die Entschädigungen basieren auf einer Durchschnittszahl von 200 Stellensuchenden pro volles Betreuer- bzw. Vermittlerpensum. Die Grundentschädigung ist auch geschuldet, wenn die Zahl der Stellensuchenden unter 200 fällt.

2. Entschädigungsansätze
Entschädigungs- Entschädigungs- Grundentschädigung

kategorie (Zahl der Stellen- suchenden)	ansatz Total	Schaff- hausen:	Neuhausen a.Rhf.:
0 - 200	= 135'660.00	67'830.00	67'830.00
201 - 300	= 180'880.00	<i>Zusatzentschädigung:</i> variabel gemäss Ziff. 1	
301 - 400	= 226'100.00		
401 - 500	= 271'320.00		
501 - 600	= 316'540.00		
601 - 700	= 361'760.00		
701 - 800	= 406'980.00		
801 - 900	= 452'200.00		
901 - 1'000	= 497'420.00		
1'001 - 1'100	= 542'640.00		
1'101 - 1'200	= 587'860.00		
1'201 - 1'300	= 633'080.00		
1'301 - 1'400	= 678'300.00		
1'401 - 1'500	= 723'520.00		
1'501 - 1'600	= 768'740.00		
usw.	+ 45'220.00		

Berechnungsbeispiel siehe Anhang II

3. Diese Ansätze basieren auf dem Indexstand November 1992 von 135.8 Punkten.
4. Eine Anpassung derselben erfolgt jährlich nach dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (BIGA) per 30. September des Rechnungsjahres.
5. Massgebend für die Festlegung der Zahl der Stellensuchenden ist der Durchschnitt der letzten 12 Monate (von Oktober bis September).
Die Zahl der Stellensuchenden der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird für die Berechnung der entsprechenden Entschädigungskategorie zusammengezählt und unter den Gemeinden gemäss Ziff. 1 Abs. 3 aufgeteilt.
6. Die Rechnungsstellung durch den Kanton erfolgt jeweils spätestens bis 30. November des laufenden Jahres für das ganze Jahr. Die Gemeinden verpflichten sich, die Rechnungen bis spätestens Ende des gleichen Jahres zu bezahlen.

Anhang II

zum Vertrag
zwischen dem Kanton Schaffhausen und der
Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall
betreffend die Delegation des Arbeitsamtes
der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall
an den Kanton vom 14. Dezember 1993

Berechnungsbeispiel

Ermitteln der Entschädigungskategorie:

Total Stellensuchende Stadt Schaffhausen	
im Jahresmittel	970
Total Stellensuchende Neuhausen a. Rhf. Im Jahresmittel	<u>290</u>
Total	<u>1'260</u>

Entschädigungskategorie = 1201 - 1'300

Ansatz gemäss Tabelle	633'080.—
./. Grundentschädigung	<u>135'660.—</u>
Berechnungsgrundlage für die Pro-Kopf-Belastung	497'420.—
dividiert durch den Mittelwert der	
Kategorie (1'201 - 1'300) 1'250	
pro Kopf Belastung pro Stellensuchenden/Jahr	<u>397.90</u>
<i>Belastung Stadt Schaffhausen</i> 970 x 397.90 =	385'963.—
zuzüglich Grundentschädigung	<u>67'830.—</u>
Total Belastung Stadt Schaffhausen	<u>453'793.—</u>
<i>Belastung Neuhausen a.Rhf.</i> 290 x 397.90 =	115'391.—
zuzüglich Grundentschädigung	<u>67'830.—</u>
Total Belastung Neuhausen a.Rhf.	<u>183'221.—</u>

Fussnoten:

- 1) SHR 101.000.
- 2) SR 837.0
- 3) Amtsblatt 1994, S. 73.

